

Änderungsantrag zu 4974 B Gemeindegesetz

§ 16³, Beschluss Kantonsrat, ist zu streichen

³
~~Ändert die Gemeindeversammlung eine Vorlage des Gemeindevorstands, kann der Gemeindevorstand den Stimmberechtigten auch die ursprüngliche Vorlage unterbreiten.~~

Begründung:

Es ist widersinnig eine ursprüngliche Vorlage des Gemeindevorstandes der Urnenabstimmung zu unterbereiten, wenn eine Gemeindeversammlung diese vordiskutiert und abgeändert hat. Eine solche Bestimmung desavouiert die Beschlüsse einer Gemeindeversammlung, bzw. macht eine Vorentscheidung der Gemeindeversammlung zur Farce.

02.03. 2015 / Hans Läubli, Grüne, Affoltern am Albis